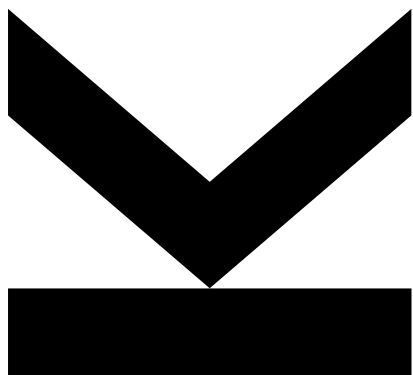


Ausgewählte Aspekte der Befangenheit von Richter*innen der Verwaltungsgerichte



Univ.-Prof. Dr. Andreas Janko
Linzer Verwaltungstag, 7. Oktober 2021

Rechtsrahmen

- § 6 VwGVG:

„Mitglieder des Verwaltungsgerichtes, fachkundige Laienrichter und Rechtspfleger haben sich unter Anzeige an den Präsidenten der Ausübung ihres Amtes wegen Befangenheit zu enthalten.“

- autonomer Befangenheitsbegriff oder Rekurs auf subsidiär anwendbares Verfahrensrecht (insb. § 7 AVG)?

- Auslegung (jedenfalls) im Lichte der verfassungsrechtlichen Vorgaben

- Art. 6 EMRK

- Art. 47 GRC

- „äußerer Anschein der Unabhängigkeit“

Maßgebliche Fragestellungen

- Frage 1: Fühle ich mich selbst in der Lage, die mir zugewiesene Rechtssache objektiv und unbeeinflusst zu behandeln und zu entscheiden?
- Frage 2: Trauen mir andere (= die interessierte Öffentlichkeit) zu, dass ich die Rechtssache objektiv und unbeeinflusst behandeln und entscheiden werde?
- Gesamtbetrachtung aller in Betracht kommender Umstände des Einzelfalles
- Transparenz aller in Betracht kommender Beurteilungsgrundlagen und nachvollziehbare Darlegung der eigenen Entscheidungssituation hat maßgebliche Bedeutung

Ausgewählte Fallkonstellationen

- Entscheidung über Rechtssachen anderer Angehöriger desselben VwG
- Relevanz des Verhaltens im Verfahren, insbesondere gegenüber den Verfahrensparteien
- Zurechenbarkeit des Verhaltens von Mitarbeiter*innen?

Prozedurale Aspekte (1)

Richter*in zeigt gem. § 6 VwGVG eigene Befangenheit an – Wie geht es weiter?

- These 1: ist zu akzeptieren, Präsident*in hat die betreffende Rechtssache dem*r zur Vertretung befugten Richter*in zuzuweisen
- These 2: Prüfungsrecht des*r Präsident*in; Zuweisung nur bei positivem Ausgang der Überprüfung
- These 3: Prüfungsrecht von Vollversammlung bzw. Geschäftsverteilungsausschuss; bei positivem Ausgang der Überprüfung (= Akzeptanz der Befangenheitsanzeige) Abnahme des Geschäftsfalles durch den Ausschuss und Zuweisung an vertretungsbefugte*n Richter*in

Prozedurale Aspekte (2)

- Kernaussage in VfSlg. 3511/1959 nach wie vor gültig
- Teil 1 des Erkenntnisses:
 - Ermächtigung des Gerichtspräsidenten (im seinerzeitigen § 28 GOG), Ablehnungen von Richtern durch Übertragung an einen in dieser Sache nicht behinderten Richter zu erledigen, verstößt gegen Art. 87 Abs. 3 B-VG
 - Begründung: gibt einer Prozesspartei die Möglichkeit, durch einen unbegründeten Ablehnungsantrag im Zusammenwirken mit einer weisungsgebundenen Verwaltungsbehörde einen ihr unbequemen Richter auszuschalten
 - richterliche Unparteilichkeit und Unabhängigkeit verlangt nicht nur, dass kein befangener oder ausgeschlossener Richter eine Entscheidung fällt, sondern auch, dass dem unbefangenen oder nicht ausgeschlossenen Richter das Entscheidungsrecht verbleibt

Prozedurale Aspekte (3)

- Teil 2 des Erkenntnisses:

„Die bisherigen Ausführungen gelten auch für § 22 Abs. 3 GOG. Diese Bestimmung knüpft an die den Richtern [...] durch Abs. 2 auferlegte Verpflichtung an, in bürgerlichen Rechtssachen von den Gründen Mitteilung zu machen, welche ihrer Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit zu rechtfertigen geeignet sind. Abs. 3 bestimmt hierzu, daß infolge einer solchen Ablehnung die erforderliche Stellvertretung anzuordnen oder eine gerichtliche Entscheidung über das Vorhandensein des Ausschließungs- oder Befangenheitsgrundes [...] zu erwirken ist. Verfassungswidrig sind nur die Worte „die erforderliche Stellvertretung anzuordnen oder“, nicht aber die folgenden, welche auf die gerichtliche Entscheidung über die Befangenheit verweisen. In Ansehung dieser letzteren Worte war daher das Prüfungsverfahren einzustellen.“

Prozedurale Aspekte (4)

- naheliegende Ableitungen aus VfSlg. 3511/1959:
 - Befangenheitsanzeige alleine nicht ausschlaggebend
 - Überprüfung im Rahmen der weisungsgebundenen monokratischen Justizverwaltung unzureichend
 - Prüfungskompetenz von Vollversammlung bzw. Geschäftsverteilungsausschuss
- Verhältnis zu § 17 Abs. 2 BVwGG?

„Zeigt der Einzelrichter [...] dem Präsidenten seine Befangenheit an, ist die Rechtsache dem nach der Geschäftsverteilung ersatzweise zuständigen Mitglied zuzuweisen. [...]“

Prozedurale Aspekte (5)

- weitere Fragen bei Annahme einer Überprüfungscompetenz von Vollversammlung bzw. Geschäftsverteilungsausschuss:
 - Kompetenz zum amtswegigen Einschreiten (bei Unterbleiben einer Befangenheitsanzeige)?
 - Ablehnungsrecht durch Verfahrensparteien?
 - Prüfungsmaßstab (in Relation zur Selbsteinschätzung des*r Richter*in)
 - Anfechtbarkeit der Entscheidung über die (Nicht-)Abnahme?
vgl. VfSlg. 20.254/2018: „[...] Entscheidungen von kollegialen Justizverwaltungsorganen jedoch [...] wie jede andere von einem Verwaltungsgericht nach Art. 135 Abs. 1 B-VG erlassene Entscheidung [...] direkt beim Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu bekämpfen sind“
 - weitere Vorgehensweise bei Nichtakzeptanz durch betroffene*n Richter*in?

Apropos dienst- und disziplinarrechtliche Konsequenzen (1)

- Erkenntnis VfSlg. 20.254/2018 mit organisationsrechtlichen Konsequenzen
 - Zugehörigkeit von Dienst- und Disziplinarrecht zur Justizverwaltung (bei der diesbezüglich gebotenen materiellen Betrachtung)
 - grundsätzliches Wahlrecht der einfachen Gesetzgebung zwischen monokratischer und kollegialer Justizverwaltung
 - verfassungsrechtlicher Kollegialvorbehalt für Absetzungs- und Versetzungsentscheidungen und Disziplinarverfahren mit (möglicherweise) derartigem Ausgang
 - zu den vom VwG zu besorgenden Geschäften iSd Art. 135 Abs. 2 B-VG gehören nicht nur die Aufgaben gem. Art. 130 B-VG, sondern auch gerichtliche Geschäfte iSd Art. 87 Abs. 2 B-VG; Konsequenz: Senatsbildung über Geschäftsverteilung!
 - Widerspruch zu VfSlg. 20.076/2016? (Hinweis auf gesetzl. Regeln in RStDG)

Apropos dienst- und disziplinarrechtliche Konsequenzen (2)

- jüngere Aussagen des VfGH zum Erfordernis eines „förmlichen richterlichen Erkenntnisses“ über Amtsenthebung und Versetzung iSd Art. 88 Abs. 2 B-VG (VfSlg. 20.254/2018 und VfGH 24.2.2021, E 2470/2020)
 - gesetzlich geregeltes Verfahren
 - gesetzlich geregelte Entscheidungs- und Versetzungsvoraussetzungen
 - „innere Form“: das Erkenntnis hat die Entscheidung und deren Gründe zu enthalten
 - „äußere Form“: mündlich verkündet, schriftlich ausgefertigt und mit der Unterschrift des erkennenden Organs oder dessen Vorsitzenden unterzeichnet
- Erfordernisse gelten auch für Disziplinarverfahren gegenüber Richter*innen
 - weil darin ggfs auch die Entlassung (Amtsenthebung) ausgesprochen werden kann

Apropos dienst- und disziplinarrechtliche Konsequenzen (3)

- sehr strenger Prüfungsmaßstab – unter dem Aspekt Gleichheitssatz / Willkür (vgl. insb. VfGH 24.2.2021, E 2470/2020)
 - Dienstfähigkeit ist eine Rechtsfrage, die nicht durch ein ärztliches Gutachten vorweggenommen werden kann, sondern durch das erkennende Gericht auf Grund der beruflichen Anforderungen, des gesundheitlichen Zustands und einer möglichen Umgestaltung der Arbeit im Rahmen des Richterberufes zu beurteilen ist
 - es wurde nicht dargelegt, in welcher Weise sich der diagnostizierte Gesundheitszustand auf die konkret wahrzunehmende Aufgabe auswirkt und daher die Dienstfähigkeit ausschließt
 - das Disziplinargericht hat den Sachverhalt zu ermitteln und resultierend aus einer nachvollziehbaren Beweiswürdigung klare und vollständige Feststellungen aller relevanten Merkmale des maßgeblichen Sachverhalts zu treffen